



NORDEN

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 35

Freitag, den 2. September

2005

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 18. September 2005; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 25 ... 123

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt der Städte Aurich und Norden 123
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.08 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland 124

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 18. September 2005

Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 25

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 25 Aurich-Emden werden insgesamt 30 Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 18. September 2005 ab 15 Uhr im Kreis-

haus in Aurich, Fischteichweg 7-13, II. Obergeschoss, zusammen-treten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 26. August 2005

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 25 (Aurich-Emden)

Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt der Städte Aurich und Norden

Durch die beabsichtigte Zusammenführung der Rechnungsprüfungsämter der Städte Aurich und Norden sollen auf beiden Seiten Personalkosten gesenkt werden. Dabei werden anteilige Quoten angestrebt, die sich aus dem Verhältnis des im Jahr 2004 eingesetzten Personals ergeben. Nach den Haushaltsplänen waren dies in Wochenstunden:

Aurich		Norden	
A 13	40,0	A 13	40,0
A 11	40,0	A 11	40,0
BAT IV/b	30,0	BAT IV/b	15,0
		StHBauA	4,0
Stunden:	110,0	Stunden:	99,0

Zusammen sind das 209 Wochenstunden. Daraus ergeben sich für Aurich 52,6 % und für Norden 47,4 %. Da die mit 15 Stunden ausgewiesene Stelle durch Mutterschutz nur zeitweise besetzt war, ist eine Verteilung der Kosten im Verhältnis 55:45 realitätsgerechter.

Auf dieser Grundlage wird daher zwischen den Städten Aurich und Norden - nachfolgend „die Beteiligten“ genannt - gem. §§ 1 Abs. 1 Ziffer 3,5 und 6 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Aurich verpflichtet sich, durch das von ihr gem. § 117 NGO eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 119 NGO der Stadt Norden zu übernehmen.

Der jeweilige Rat der Beteiligten kann im Rahmen der vorhandenen Personalbesetzung dem übernehmenden Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen.

§ 2 Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aurich besteht maximal aus der Leiterin oder dem Leiter sowie aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Davon werden zwei Prüferinnen oder Prüfer von der Stadt Norden gestellt. Sie werden im Rahmen des § 31 NBG/ § 12 BAT zur Stadt Aurich abgeordnet. Alle Prüferinnen oder Prüfer nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich am Sitz ihres jeweiligen Anstellungsträgers oder Diensttherm wahr - bei Bedarf aber auch am Sitz des Beteiligungspartners.

(2) Eine Prüferstelle bei der Stadt Aurich ist um 400 Stunden pro Jahr gekürzt, da der derzeitige Stelleninhaber hier noch das Amt der Fachkraft für Arbeitssicherheit wahrnimmt. Der derzeitige stellvertretende Amtsleiter nimmt nebenher - jedoch mit untergeordnetem Zeitaufwand - die Funktion des Datenschutzbeauftragten der Stadt Aurich und der Stadt Norden wahr.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trägt die Verantwortung für die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte. Dabei führen die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Prüfungsberichte sind dem betreffenden Beteiligten vorzulegen; über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist der Beteiligte unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Kostenausgleich

(1) Die Personalkosten tragen die Beteiligten für die bei ihnen beschäftigten Kräfte zunächst selber. Nach Ablauf eines Haushalts-

jahres erstellt die Stadt Aurich für das Rechnungsprüfungsamt eine Abrechnung, bei der die Kosten der gem. § 2 Abs. 1 beschäftigten Kräfte in Anlehnung an die bei Vertragsabschluss angenommenen tatsächlichen Anteile

im Verhältnis 55:45

zwischen Aurich und Norden aufgeteilt werden. Einnahmen, die für Prüfungsleistungen an Dritte erzielt werden, sind von dem Gesamtbetrag der zur Aufteilung anstehenden Personalkosten vorab abzuziehen.

(2) Auf die dem jeweiligen Beteiligten nach der Aufteilung nach den Abs. 1 zuzurechnenden Kosten werden die im Laufe des Haushaltsjahres direkt aufgewendeten Personalkosten für die Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes angerechnet.

Sind die einem Beteiligten zuzurechnenden Kosten höher als die direkt aufgewendeten Kosten, ist die Differenz dem anderen Beteiligten unverzüglich nach Abrechnung der Kosten zu erstatten.

(3) Sachkosten werden nicht ausgeglichen.

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich; sie bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2005 in Kraft.
Aurich, den 29.08.2005 Norden, den 29.08.2005

Stadt Aurich **Stadt Norden**
Griesel Schlag
Bürgermeisterin **Bürgermeisterin**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Aurich und Norden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 5 Abs. 6 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 13. Juli 2005, Az.: 1/10-150 20 3, erteilt worden.

Aurich, 30. August 2005
Stadt Aurich **Stadt Norden**
Griesel Schlag
Bürgermeisterin **Bürgermeisterin**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.08 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen 12. Sitzung am 18. Dezember 2003 den Bebauungsplan Nr. 4.08 - Kuhtrift - im Ortsteil Moorhusen mit den enthaltenden Bauvorschriften zur Gestaltung nach §§ 56, 97 und 98 NBauO als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan - M. 1 : 5.000 - ersichtlich (Innenkante der durchgezogenen Linie). Das Gebiet erstreckt sich beidseitig der Gemeindestraße „Kuhtrift“.

Der Bebauungsplan Nr. 4.08 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland zu jedermanns Einsicht unbefristet öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die fristgemäße Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.08 - Kuhtrift - im OT Moorhusen in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 24. August 2005

Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister
Schallmaier

